

# Regelung über die Mediationsstelle des schweizerischen und Gemeinsamen Sektors des Flughafens Basel-Mulhouse

## I. Präambel

Seit der Gründung des Flughafens Basel-Mulhouse orientieren sich die Unternehmen im Schweizer und im Gemeinsamen Sektor des Flughafens bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden am schweizerischen Arbeitsrecht. Dies gewährleistet den Arbeitnehmenden ein hohes Mass an Schutz sowohl im Bereich der Arbeitsgesundheit und der Arbeitssicherheit als auch im Fall von Kündigungen. In der von Frankreich und der Schweiz am 22. März 2012 getroffenen Rahmenvereinbarung betreffend die anwendbaren Regeln im Bereich des Arbeitsrechts («*Accord de méthode relatif au régime applicable aux entreprises du secteur suisse et du secteur commun de l'aéroport de Bâle-Mulhouse*»; im folgenden «*Accord de méthode*») haben die beiden Staaten anerkannt, dass die bestehende Praxis der Unternehmen fortgeführt werden kann. Diese Anerkennung erfolgt insbesondere mit Blick darauf, dass die Unternehmen im Schweizer und Gemeinsamen Sektor des Flughafens in all ihren Beziehungen eine grössere Nähe und engste Verbindungen zur Schweiz haben, sowie unter Berücksichtigung, dass die mit der bestehenden Praxis der Unternehmen im Schweizer beziehungsweise im Gemeinsamen Sektor gewährleisteten Arbeitsbedingungen, die das französische Arbeitsrecht vorsieht, insgesamt gleichwertig sind.

Artikel 4 des «*Accord de méthode*» sieht vor, dass die Parteien eines Arbeitsvertrags miteinander vereinbaren, für alle individuellen Streitigkeiten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zunächst eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen zu suchen, und dass beide Parteien die Möglichkeit haben, eine von den Signatarstaaten des «*Accord de méthode*» gewährleistete Mediation durchzuführen, falls eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt, CH-4005 Basel (im Folgenden „Amt für Wirtschaft und Arbeit BS“) sowie die Unité territoriale du Haut-Rhin de la Direction régionale des entreprises de la concurrence de la consommation du travail et de l'emploi d'Alsace, vertreten durch den Direktor oder die Direktorin (im Folgenden „Unité territoriale“) haben ihre Absicht erklärt, die in Artikel 4 des «*Accord de méthode*» vorgesehene Mediation gemäss dem vorliegenden Reglement zu unterstützen.

## II. Mediationsstelle

Es wird eine Mediationsstelle errichtet mit dem Zweck, die Parteien eines Arbeitsvertrags im Falle einer individuellen Streitigkeit zu unterstützen und mit ihnen tragfähige Lösungen zu erarbeiten, die von beiden Seiten akzeptiert werden. Eine Mediation schliesst keinesfalls die Möglichkeit der Parteien des Arbeitsvertrags aus, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## III. Organisation und Zusammensetzung

1. Die Mediationsstelle wird aus vier Personen gebildet. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit BS und die Unité territoriale bestimmen je zwei ordentliche Mitglieder und je wenigstens ein Ersatzmitglied für eine Amtszeit von vier Jahren, die mit der Praxis im schweizerischen und gemeinsamen Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen vertraut sind.

2. Die Mitglieder der Mediationsstelle haben im Falle einer Mediation das Vorliegen von Umständen unverzüglich offenzulegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken können. Die Mitglieder der Mediationsstelle können von jeder Partei abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestehen. Die Ablehnungsgründe sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder der Mediationsstelle legen untereinander fest, welches Mitglied die Leitung eines Mediationsverfahrens übernimmt.
4. Das Sekretariat der Mediationsstelle wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit BS geführt, das die dafür erforderlichen Kapazitäten und Lokalitäten zur Verfügung stellt.
5. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit BS trägt die Kosten, die aus der Tätigkeit der Mediationsstelle erwachsen, insbesondere eventuelle Entschädigungen der Schweizer Mitglieder sowie Entgelte für Auskunftspersonen, Experten oder Übersetzungsdienste, jedoch nicht die Reise-, Verpflegungs- und eventuellen Hotelspesen für die französischen Mitglieder, die zu Lasten der Unité territoriale gehen.
6. Die eventuelle Entschädigung der Schweizer Mitglieder der Mediationsstelle erfolgt in Form einer Pauschale pro Sitzung.
7. Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der Mediationsstelle. Bei Bedarf können Übersetzungsdienste beigezogen werden.

#### **IV. Verfahrensregeln**

1. Die Anrufung der Mediationsstelle erfolgt via das Sekretariat beim Amt für Wirtschaft und Arbeit BS. Dies muss schriftlich in Französisch oder Deutsch erfolgen. Das Mediationsbegehren kann dem Sekretariat auch persönlich diktiert werden. In diesem Fall fertigt das Sekretariat ein Protokoll des Diktats aus, das vom Antragsteller unterzeichnet werden muss. In jedem Fall sind die Namen der Konfliktparteien sowie der Anlass für die Mediation bekannt zu geben.
2. Wird die Mediationstelle angerufen, informiert das Sekretariat unverzüglich und unter Zustellung aller Unterlagen die Mitglieder der Mediationsstelle und organisiert einen möglichst baldigen Termin für ein Mediationsgespräch. Steht eines der ordentlichen Mitglieder nicht zur Verfügung, wird ein Ersatzmitglied einberufen.
3. Das Sekretariat teilt die Anrufung der Mediationsstelle ausserdem der jeweiligen Gegenpartei mit und stellt dieser die erforderlichen Unterlagen ebenfalls zu.
4. Die Mediationsstelle lädt die Konfliktpartien möglichst rasch zu einem Mediationsgespräch ein.
5. Die Konfliktparteien nehmen nach Möglichkeit persönlich an den Mediationsgesprächen teil. Juristische Personen können sich durch Verwaltungsräte, Handlungsbevollmächtigte oder höhere Angestellte vertreten lassen. Es können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie andere Fach- oder Vertrauenspersonen bei- und oder miteinbezogen werden.

6. Zur Klärung des Sachverhaltes kann die Mediationsstelle im Einverständnis mit den Konfliktparteien Auskunftspersonen anhören sowie Einsicht in Vereinbarungen, Korrespondenzen oder sonstige Unterlagen bezüglich das Arbeitsverhältnis nehmen.
7. Das Ergebnis der Mediationsgespräche kann mit Zustimmung beider Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.
8. Die Mediation wird beendet, wenn beide Parteien übereinstimmend erklären, dass sie entweder einer Lösung zustimmen oder eine weitere Lösungsfindung als aussichtslos erachten, in jedem Fall aber spätestens nach drei Mediationsgesprächen.
9. Die Verfahren der Mediationsstelle sind vertraulich und von den Gerichten unabhängig. Die Aussagen der Parteien können in gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden. Über die Verhandlungen wird kein Protokoll erstellt.
10. Das Verfahren vor der Mediationsstelle ist für die Parteien kostenlos. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung selbst.